



Bereich: Controlling Betrieb 3
Az: TBG
Datum: 17.11.2008

2008/308
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	04.12.2008	4
Rat der Stadt	11.12.2008	

Betreff

Übertragung von operativen Aufgaben der Stadt Castrop-Rauxel auf den EUV
hier: Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages betreffend Unterhaltung, Bau und Planung von Straßen, Wegen und Plätzen, Ingenieurbauwerken und der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen sowie zur Sportplatzunterhaltung

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt:

1. Die im Betreff genannten operativen Aufgaben der Stadt Castrop-Rauxel werden auf den EUV Stadtbetrieb zum 01.01.2009 übertragen, sofern kein Widerspruch durch die Kommunalaufsicht erfolgt.
2. Dem als Anlage beigefügten Geschäftsbesorgungsvertrag zur Regelung der Beziehungen zwischen der Stadt und dem EUV wird zugestimmt.
3. Die in Anlage 7 zum Geschäftsbesorgungsvertrag nach dem Stand vom 31.12.2008 aufgeführten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden auf den EUV übergeleitet. Ebenso werden die Beschäftigungs- und Dienstverhältnisse zwischen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und der Stadt 1 : 1 auf den EUV übergeleitet. Mit den übergeleiteten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird die als Anlage beigefügte Selbstbindungserklärung als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag abgeschlossen.

Beisenherz
Bürgermeister

Glöb
Erste Beigeordnete

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Vor dem Hintergrund des altersbedingten Ausscheidens des Bereichsleiters Tiefbau und seines Stellvertreters im Jahre 2008 sowie weiterer personeller Veränderungen ergab sich die Notwendigkeit, Handlungsoptionen und Lösungsvorschläge zur künftigen Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich Tiefbau unter Berücksichtigung von Personalkosteneinsparungen zu entwickeln.

Der von der Verwaltung in Abstimmung mit dem EUV erarbeitete Lösungsvorschlag sieht eine Überleitung der operativen Aufgaben des Bereiches Tiefbau auf den EUV vor, wobei die Stadt für die Hoheitsverwaltung und die sich aus der Straßenbaulast gemäß Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) ergebenden Verpflichtungen verantwortlich bleibt. Insofern stehen der Stadt Kontroll- und Aufsichtsrechte zu, die künftig durch die Funktion des Technischen Beigeordneten wahrgenommen werden.

Mit der Aufgabenverlagerung ist die Zielsetzung verbunden, eine effizientere Aufgabenerledigung mit mittelfristigen Leistungs- und Finanzbudgetverbesserungen zu erhalten bei gleichzeitiger Reduzierung der Personalaufwendungen für den Kommunalhaushalt.

Die Aufgabeninhalte in den Bereichen Straßenbau, Straßenunterhaltung, Straßenerneuerung und Straßenbeleuchtung sowie Winterdienst, Sportplatzunterhaltung und die Aufgabenerfüllung in den Bereichen Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben stellen im Wesentlichen betriebliche Strukturen dar, die eine Übertragung auf den EUV zweckdienlich erscheinen lassen. Insbesondere die Verknüpfung der artverwandten Aufgaben des Stadtentwässerungsressorts beim EUV mit den Straßenbauaufgaben bieten die Möglichkeit der Erhöhung des Effizienzpotentials vor allem beim Personaleinsatz sowie dem Einsatz und Betrieb von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen. Auch wenn kurzfristig keine wesentliche Entlastung des Kommunalhaushalts erreichbar sein sollte, so kann doch mittel- bis langfristig der gewünschte positive Effekt eintreten (siehe Anlage 1).

Die Aufgaben in Zusammenhang mit der Planung gemeindlicher Straßen, der Klärung von Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten, der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, der Abstimmung mit anderen Straßenbaulastträgern und Behörden, der Entwicklung von Erschließungslösungen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sowie die Gesamtverkehrsplanung werden weiterhin von der Verwaltung wahrgenommen. Dazu sollen ausreichende Personalkapazitäten im Bereich Planung (61) vorgehalten werden.

Die Beteiligung der politischen Gremien soll auf der Grundlage des in der Anlage beigelegten Geschäftsbesorgungsvertrages in Abstimmung mit der Verwaltung erfolgen. Hier wird der EUV lediglich unterstützend und auf Weisung der Stadt tätig.

Der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und dem EUV Stadtbetrieb regelt die Grundsätze der Aufgaben- und Leistungserbringung sowie die hiermit verbundenen Kontroll- und Aufsichtsrechte der Stadt.

Der Rat erhält darüber hinaus ein Kündigungsrecht nach Ablauf von 5 Jahren.

Weiterer Bericht in der Sitzung

Anlage 1

Übersicht über die Kostenposition ehem. Bereich 66 zu den Wirtschaftsplanansätzen des EUV (s. Übersicht Vergleichszahlen Haushalt 2008 zu Erfolgsplan EUV)

Anlage 2

Geschäftsbesorgungsvertrag nebst Anlage 2 – 10 (Anhang 1)

Anmerkung: Die Anlage 1 „Übersicht: Gemeindestraßen, öffentliche Wege und Plätze im Stadtgebiet Castrop-Rauxel“ ist aufgrund ihres Umfangs nicht der Vorlage beigelegt. Sie liegt in den jeweiligen Sitzungen zur Einsichtnahme aus.

Beteiligte Bereiche	TBG/C	EUV				
Kurzzeichen						